

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt (Hauptsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am XX. XXX 2025 mit Beschluss Nr. XXX folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt vom 08. November 2013 (Jöhstädter Umschau - Amtsblatt vom 27.12.2013, Seite 3), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11. Januar 2019 (Jöhstädter Amtsblatt 2019 – Ausgabe 02 vom 11.01.2019, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

...

3. die Einstellung/Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Hilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, – in Falle der Einstellung/Ernennung nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten –,

...

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den XX. XXX 2025

Der Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den XX. XXX 2025

Der Bürgermeister